



Schrittweise in die Normalität



Kontaktbeschränkungen: entfallen für Geimpfte und Genesene

Einzelhandel: Zutritt für alle (2G entfällt)



Gastronomie & Hotels: Zutritt mit 3G

Großveranstaltungen: wieder mit mehr Zuschauenden möglich.



Alle tiefgreifenderen **Schutzmaßnahmen** und **Home-Office-Pflicht** sollen entfallen

Maskenpflicht und **Abstand** in z.B. dem ÖPNV bleiben als Basisschutz.

© Staatskanzlei RLP

Mit verantwortungsbewussten Öffnungen schrittweise in die Normalität

Die Infektionszahlen sinken. Durch die große Disziplin in der Bevölkerung und das vorausschauende Handeln zur Sicherung der kritischen Infrastruktur ist es gelungen, dass wir das Gesundheitswesen und das öffentliche Leben stabil halten konnten. Zwar stecken sich noch immer viele Menschen mit dem Virus an, wir dürfen aber davon ausgehen, dass die Infektionszahlen weiter abflachen und wir jetzt erste Schritte gehen können, um Corona-Beschränkungen stufenweise zurückzunehmen.

Ab 18. Februar gilt: Aufhebung der Kontaktbeschränkungen für Geimpfte und Genesene sowie Aufhebung der 2G-Regel im Handel. Damit sind Einkäufe unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus möglich.

Ab 4. März gilt: Die 2Gplus-Regel in der Gastronomie entfällt. Das heißt, dass die Angebote der Gastronomie und Hotellerie für Genesene, Geimpfte und Getestete wieder offen stehen. Clubs und

Diskotheiken werden unter 2Gplus-Regeln öffnen und es wird wieder mehr Publikum bei überregionalen Großveranstaltungen zugelassen.

Ab 20. März gilt: Alle tiefgreifenden Schutzmaßnahmen entfallen, wenn die Situation in den Krankenhäusern dies zulässt. Maskenpflicht und Abstand z.B. im ÖPNV bleiben als Basis-Schutzmaßnahmen erhalten.

Status als geimpfte und genesene Person - Voraussetzungen für die Befreiung von der Testpflicht bei 2G+ und Wegfall der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen

Was gilt im Corona-Frühjahr? (Stand: 17. Februar 2022)

Wer öffnet die Sportanlage?

Die Anlage wird vom jeweiligen Träger geöffnet. Dies sind in der Regel die Vereine oder Kommunen. Durch die Verordnung kann keine Verpflichtung zur Öffnung einer Sportanlage abgeleitet werden, da hierdurch lediglich die Möglichkeit einer Öffnung geschaffen wird.

Was ist unter einer „gedeckten Sportanlage“ zu verstehen?

Gedeckte Sportanlagen sind Anlagen, welche überdacht sind. Als „gedeckte Sportanlage“ sind daher vollständig geschlossene Anlagen (z.B. Sporthallen) oder solche, die nur teilweise geschlossen sind (Pavillons, Schießstände, etc.) sind, einzustufen.

Was ist neu ab dem 18. Februar 2022?

Allgemeines

3G-Regelung

2G-Regelung

2G+-Regelung

Ausnahmen von der 2G+-Regelung



Welche Personen sind von der Testpflicht bei 2G+ befreit?

Voraussetzung	Gültigkeit
3 Impfungen	ab sofort und dauerhaft
2 Impfungen*	ab Tag 15 - Tag 90
PCR positiv*	ab Tag 29 - Tag 90
PCR positiv + Impfung*	ab sofort und dauerhaft
Impfung + PCR positiv*	ab Tag 29, dann dauerhaft
Antikörper + Impfung* (Antikörper-Test nur gültig, wenn zuvor noch keine Impfung erfolgt war)	ab sofort und dauerhaft

*Zum Eigenschutz empfiehlt die Stiko in der Regel drei Monate nach dem letzten Ereignis eine Auffrischungsimpfung.

Ausnahmen von der zusätzlichen Testpflicht

Die für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnete Testpflicht entfällt für Personen, die

- bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)),
- frisch geimpft (ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung) sind; auch bei COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) sind zwei Impfungen erforderlich,
- genesen sind (ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests) oder
- geimpfte Genesene (= entweder Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion ab dem 29. Tag ab der Abnahme des positiven Tests, oder Genesene, die nach ihrer Erkrankung eine Impfung erhalten haben sofort mit der Impfung) sind.

Die Vorschriften für den Sport sind grundsätzlich in § 12 der Corona-Bekämpfungsverordnung geregelt.

Regelungen für den Innenbereich (§ 12 Abs. 1)

Im Amateur- und Freizeitsport gilt im Innenbereich die 2G+-Regelung, d.h., es dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen, die noch zusätzlich über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen müssen, anwesend sein.

Ausnahmen hiervon bestehen für Minderjährige:

- Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten gelten als geimpft und benötigen auch keinen zusätzlichen Testnachweis.
- Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen – trotz der 2G+-Regelung – keinen zusätzlichen negativen Testnachweis.
- Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, dürfen – trotz der 2G+-Regelung - ebenfalls anwesend sein, wenn sie einen aktuellen negativen Testnachweis vorweisen können.

Ausnahmen von der zusätzlichen Testpflicht:

Die für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnete Testpflicht entfällt für Personen, die

- bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vakzin Janssen (Johnson & Johnson)),
- frisch geimpft (ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung) sind; auch bei COVID-19 Vakzin Janssen (Johnson & Johnson) sind zwei Impfungen erforderlich,
- genesen sind (ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests) oder
- geimpfte Genesene (= entweder Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion ab dem 29. Tag ab der Abnahme des positiven Tests, oder Genesene, die nach ihrer Erkrankung eine Impfung erhalten haben sofort mit der Impfung) sind.

Für Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber und Beschäftigte der Einrichtung, wie z.B. Trainerinnen bzw. Trainer, gilt die betriebliche 3G-Regelung (siehe „Arbeitsplatz“ und „3G-Regelung“). Sofern sie sich aber selbst sportlich betätigen, steht die sportliche Betätigung im Vordergrund und es gilt auch für sie die 2G+-Regelung. Für Ehrenamtliche gilt hingegen - ebenso wie für die sonstigen Sporttreibenden – im Innenbereich immer die 2G+-Regelung.

Regelungen im Außenbereich auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (§ 12 Abs. 2):

Im Amateur- und Freizeitsport im Außenbereich gelten für nicht-immunisierte volljährige Personen die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum (§ 4 Abs. 1). Das heißt, nicht-immunisierte volljährige Personen dürfen nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens mit zwei Personen eines weiteren Hausstandes gemeinsam im Außenbereich Sport treiben. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht.

Sportausübung im Innenbereich (§ 12 Abs. 1)

**Anzahl der zulässigen
Personen**
(Kontaktbeschränkung)

- Die Sportausübung ist zulässig für eine unbegrenzte Anzahl von genesenen, geimpften oder diesen gleichgestellten Personen (= Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und über eine entsprechende ärztliche Bescheinigung inkl. Diagnose sowie

	<p>einen Testnachweis verfügen, der nicht älter als 24 Stunden ist). Zu den Testpflichten siehe „Testpflicht“.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die von der Regelung des § 28b Abs. 1 IfSG erfasst sind (u.a. hauptberufliche Trainerinnen und Trainer), sofern sie sich nicht selbst sportlich betätigen.
Besondere Kontaktbeschränkung für Kinder und Jugendliche (§ 12 Abs. 1 S. 1)	<p>zuzüglich bis zu max. 25 Minderjährige in der Altersgruppe ab 12 Jahre und 3 Monate, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Für sie besteht Testpflicht gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1. Ein vor Ort unter Aufsicht durchgeführter PoC-Antigen-Test ist ausreichend (§ 3 Abs. 5 Satz 2).</p>
Art der Sportausübung (Sportarten, Training/Wettkampf)	<ul style="list-style-type: none"> • Sportausübung von Individual- und Mannschaftssportarten auch mit Kontakt. • Training und Wettkampf sind zulässig
Ort der Sportausübung (Innenbereich)	<ul style="list-style-type: none"> • In allen öffentlichen oder privaten gedeckten Sportanlagen (d.h. im Innenbereich)
Abstandsgebot (§ 3 Abs. 1)	<ul style="list-style-type: none"> • kein Abstandsgebot bei der Sportausübung
Testpflicht (§ 3 Abs. 5)	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 auch für geimpfte, genesene und diesen gleichgestellte volljährige Personen (2G+). Welche Personen von der zusätzlichen Testpflicht befreit sind, ist oben in der Einleitung unter „Ausnahmen von der zusätzlichen Testpflicht“ aufgeführt. • Nicht-immunisierte Minderjährige im Alter von 12 Jahren und 3 Monaten bis einschließlich 17 Jahre benötigen ebenfalls einen Testnachweis. • Keine Testpflicht für Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate sowie für ältere geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Minderjährige bis einschließlich 17 Jahre. • Ein vor Ort unter Aufsicht durchgeführter PoC-Antigen-Test ist ausreichend gemäß §3 Abs. 5 Satz 2. • Sonderregelung bei Wettkämpfen und Turnieren: Hier können die Testungen nach §3 Abs. 5 Satz 2 auch bereits vor der Abreise durch den anreisenden Verein erfolgen. • Für hauptamtliche Trainerinnen und Trainer gilt die 3G-Regel am Arbeitsplatz (d.h. sie müssen geimpft oder genesen sein oder sich täglich testen lassen gemäß § 3 Abs. 5. Satz 1), sofern sie sich nicht selbst sportlich betätigen. Dann gilt auch für sie die 2G+-Regelung.

